

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes

Schutzmaßnahmen mit Augenmaß reduzieren, vulnerable Gruppen weiterhin wirksam schützen

21.02.2023

Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 sollte auf erhöhte Infektionszahlen im vergangenen Herbst durch saisonbedingte Effekte und das Auftreten neuer Varianten reagiert werden. Im Zuge dessen wurde § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) umfassend neu gefasst. Durch den dortigen Absatz 1 wurden für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 befristete und bundesweit geltende Schutzmaßnahmen eingeführt. Diese waren erfolgreich und konnten dazu beitragen, dass sich das Pandemiegeschehen deutlich entspannt hat und eine Überlastung der Versorgungsstrukturen vermieden werden konnte.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Sozialpolitik

sozialpolitik.bvw@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Aufgrund der abflauenden Infektionsdynamik sieht der vorliegende Referentenentwurf vor, die nach § 28b Absatz 8 Nummer 1 IfSG geltenden Maskenpflichten und die Testnachweispflichten in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 7. April 2023 größtenteils auszusetzen. Lediglich für Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen soll die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske weiterhin bestehen bleiben.



Auch wenn sich die Infektionslage spürbar verbessert hat, sollte man bei der weitgehenden Beendigung der Masken- und Testnachweispflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen große Umsicht walten lassen.

Ein Großteil der Bevölkerung mag bereits durch Impfung oder Erkrankung eine gewisse Immunität gegen schwere SARS-CoV-2 Ausbrüche besitzen, dennoch sind nach wie vor vulnerable Personengruppen gefährdet, da bei ihnen trotz Schutzimpfung schwere Verläufe auftreten können. Zusätzlich haben wir eine Situation, in der im besonders hohen Maße Infektionen mit dem Influenza-Virus und dem RSV zu verzeichnen sind. Gesundheitspolitisch wäre es somit sehr zu begrüßen, wenn man in den genannten Einrichtungen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen an höheren Schutzstandards im Sinne vom Tragen von Atemschutzmasken festhalten würde, um die besonders vulnerablen Personengruppen vor Infektionen zu schützen. Dabei ist dem DGB bewusst, dass das Masketragen von Besucherinnen und Besuchern sowie von in den Einrichtungen Beschäftigten eine erhebliche Belastung für Heimbewohner bedeutet und insbesondere für Menschen mit Demenz eine erhebliche Einschränkung für die soziale Interaktion der Betroffenen darstellt und in gewissen Konstellationen ein schnelleres Fortschreiten einer Demenz fördern kann. Insoweit hat der Gesetzgeber weiterhin fortlaufend abzuwägen, wie lange hier an den für andere Bereiche ausgesetzten Schutzmaßnahmen festgehalten wird.

In jedem Fall sind hier aber auch Arbeitsschutzaspekte zu berücksichtigen. Denn es gilt nicht nur die zu versorgenden und zu betreuenden Menschen zu schützen. Zur Verhütung von Ansteckungen bei der Arbeit sowie insbesondere bei lokalen und branchenspezifischen Infektionsausbrüchen sind seitens der Arbeitgeber weiterhin betriebliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig. Arbeitgeber sind daher gefordert, Maßnahmen zum Infektionsschutz festlegen und diese mit den betrieblichen Interessensvertretungen verbindlich zu vereinbaren. Die Gefährdungsbeurteilung ist hierzu das anzuwendende Arbeitsschutz-Instrument. Aus ihr sind erforderliche Schutzmaßnahmen abzuleiten, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (vgl. DGUV Vorschrift 1 sowie Arbeitsschutzgesetz). Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden, ist zudem die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250) anzuwenden. Dabei muss unabhängig von der Betriebsgröße gewährleistet sein, dass Arbeitgeber ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz nachkommen. Hierfür sind Aufklärung und Kontrollen zu verstärken und ggf. Sanktionen zu verhängen.